

# **BVGer B-2357/2025 vom 19. Januar 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-2357\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-2357_2025)

FR: TAF B-2357/2025 du 19 janvier 2026

IT: TAF B-2357/2025 del 19 gennaio 2026

## **Regeste**

Höhere Fachprüfung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 61 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz [BBG, SR 412.10] i.V.m. Art. 31 f. sowie Art. 33 Bst. d Verwaltungsgerichtsgesetz [VGG, SR 173.32]).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer ist als Adressat durch den angefochtenen Beschwerdeentscheid im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. b Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021) besonders berührt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob er - was die Vorinstanz in Zweifel zieht - auch ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung nach Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG hat.

### **E. 2.2**

Erforderlich ist ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse. Der Beschwerdeführer muss mit seinen Rechtsbegehren einen praktischen Nutzen verfolgen. Dieser besteht darin, einen materiellen oder ideellen Nachteil zu vermeiden, den der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde (vgl. BGE 139 II 279 E. 2.2; Urteil des BVGer B-2754/2019 vom 31. August 2020 E. 2.7). Vorliegend hat der Beschwerdeführer in seiner Replik vom 16. November 2024 gegenüber der Vorinstanz erklärt, er werde 2025 in den Ruhestand gehen und benötige das Diplom deshalb nicht mehr. Er führte im Einzelnen Folgendes aus: «Ich bin (...) Jahre alt, plane meinen Beruf als (...) aufzugeben, und werde 2025 in den Ruhestand gehen. Dieses Diplom benötige ich daher nicht mehr. Es geht vielmehr um meinen persönlichen Stolz.» Vor Bundesverwaltungsgericht führte der Beschwerdeführer in seiner Replik vom 31. Mai 2025 aus, seine Pläne hätten sich geändert und er werde so lange wie möglich weiterarbeiten. Vor diesem Hintergrund erscheint es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer - wie er im vorliegenden Beschwerdeverfahren erklärt hat - vorhat, auch weiterhin beruflich tätig zu sein. Er ist erst (...) und als (...) tätig (vgl. [...]). Damit verfügt er über einen praktischen Nutzen an der Beschwerdeerhebung und entsprechend ein schutzwürdiges Interesse. Seine Legitimation ist deshalb zu bejahen.

### **E. 3**

Zum Streitgegenstand ist Folgendes festzuhalten: Die angefochtene Entscheidung der Vorinstanz bestätigt den negativen Prüfungsentscheid der Erstinstanz. Der anwaltlich nicht vertretene Beschwerdeführer stellt in materieller Hinsicht lediglich den Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung (vgl. Sachverhalt, D). Es kann jedoch der

Begründung seiner Beschwerde entnommen werden, dass er die Bewertung der Prüfung als bestanden und die Erteilung des Diploms anstrebt.

#### **E. 4**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft Entscheide über Ergebnisse von Prüfungen zwar grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition (Art. 49 VwVG; Urteil des BVGer B-160/2021 vom 4. August 2021 E. 2.2). Es auferlegt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen jedoch eine gewisse Zurückhaltung (vgl. BGE 136 I 237 E. 5.4.1 und 5.4.2; Urteil des BVGer B-3099/2020 vom 4. November 2021 E. 4). Denn Prüfungen haben oftmals Spezialgebiete zum Gegenstand, in denen die Rechtsmittelbehörde in der Regel über keine genügenden eigenen Fachkenntnisse verfügt. Zudem sind ihr meistens nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt und es ist ihnen nicht immer möglich, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen einer beschwerdeführenden Person zu machen. Eine freie und umfassende Überprüfung der Examensbewertung würde nicht zuletzt auch die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Kandidaten in sich bergen (vgl. BVGE 2008/14 E. 3.1; Urteil des BVGer B-2356/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 2.2). Das Bundesverwaltungsgericht hat deshalb erst einzuschreiten, wenn sich die Prüfungsbehörde von sachfremden oder offensichtlich unhaltbaren Erwägungen leiten liess, so dass deren Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar erscheint. Die Beurteilung muss mit anderen Worten offensichtlich unhaltbar sein oder auf einer krassen Fehleinschätzung beruhen (vgl. BVGE 2010/21 E. 5.1; Urteile des BVGer B-4173/2024 vom 25. September 2025 E. 4; B-2356/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 2.2 und 2.4). In diesem Sinne weicht das Gericht nicht ohne Not von der Beurteilung der Experten ab, wenn diese im Rechtsmittelverfahren zu den Rügen des Beschwerdeführers und zur Bewertung Stellung genommen haben und ihre Beurteilung nachvollziehbar und einleuchtend ist (vgl. BVGE 2010/11 E. 4.1 f.; Urteil des BVGer B-3099/2020 vom 4. November 2021 E. 4). Auf die Rüge, die Bewertung sei unangemessen, ist deshalb nur einzugehen, wenn der Beschwerdeführer substantiiert aufzeigt, dass das Ergebnis materiell nicht vertretbar ist, etwa weil die Prüfungsleistungen offensichtlich unterbewertet worden sind (vgl. Urteil des BVGer B-4173/2024 vom 25. September 2025 E. 5.1). Demgegenüber prüft das Bundesverwaltungsgericht verfahrensbezogene Rügen frei (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.4.1; Urteil des BVGer B-5621/2018 vom 19. Juni 2019 E. 2.5). Mängel im Prüfungsablauf stellen jedoch nur dann einen rechtserheblichen Verfahrensmangel dar, wenn sie das Prüfungsergebnis eines Kandidierenden in kausaler Weise entscheidend beeinflussen können oder beeinflusst haben (vgl. Urteil des BGer 2D\_6/2010 vom 24. Juni 2010 E. 5.2; Urteil des BVGer B-822/2016 vom 24. August 2017 E. 7.1).

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer stellt den Beweisantrag, es sei eine unabhängige digitalforensische Untersuchung anzuordnen. Diese habe die folgenden, Gegenstände in Zusammenhang mit dem in Frage stehenden Prüfungsteil zu umfassen (vgl. Sachverhalt, D): - alle drei im Modul «Projektanalyse» verwendeten Touchscreens (insbesondere Trafostations-Display), - sämtliche Prüfungsdokumente mit Stundenplan inkl. Metadatenanalyse und - den Bildschirm mit Stundenplan. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Erstinstanz habe im Verfahren vor der Vorinstanz teilweise abgeänderte Prüfungsunterlagen eingereicht. Diese wiesen im Einzelnen folgende Mängel auf: - «Unvollständige Wiedergabe der originalen Prüfungsnotizen - Fehlende relevante Prüfungsinhalte - Sachliche Widersprüche zu den

Prüfungsfeststellungen». Er führt weiter aus, es seien Inhalte, etwa seine Texte, aus den Prüfungs-PDFs entfernt und andere, wie die Besprechung zur Trafostation, komplett ersetzt worden. Diesbezüglich sei eine Zeichnung über den Grundriss eines Untergeschosses in der Stellungnahme der Experten vom 29. Oktober 2024 «verfälscht» worden. Auch enthielten handschriftliche Skizzen teilweise nicht die eigene Handschrift. Der PDF-Zeitstempel auf den betreffenden Dokumenten sei der Schlüsselbeweis. Dessen Prüfung werde enthüllen, wer die Wahrheit sage. Das beantragte Gutachten soll daher unter anderem eine Analyse der PDF-Metadaten, insbesondere der Bearbeitungszeitpunkte, vornehmen. Ein Nachweis von Manipulationen würde die Rechtmässigkeit der gesamten Prüfungsentscheidung in Frage stellen.

### **E. 5.1**

Nach Art. 33 Abs. 1 VwVG nimmt die Behörde die ihr angebotenen Beweise ab, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen. Das Beweismittel muss demnach geeignet sein, den rechtserheblichen Sachverhalt zu erhellen. Die betreffende Partei hat insoweit eine Substantiierungspflicht (Art. 52 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b VwVG). In diesem Sinne müssen angebotene Beweise nicht abgenommen werden, wenn sie eine für die rechtliche Beurteilung unerhebliche Frage betreffen (vgl. BGE 144 II 194 E. 4.4.2; Urteil des BVGer B-4024/2021 vom 6. Oktober 2025 E. 6.3 ff.).

### **E. 5.2**

Die Erstinstanz äussert sich - soweit ersichtlich - nicht zum Vorwurf des Beschwerdeführers, sie habe die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Prüfungsunterlagen abgeändert.

#### **E. 5.3.1**

Die Beanstandungen betreffen im Wesentlichen die Stellungnahme der Experten vom 29. Oktober 2024. Diese enthält Auszüge aus Prüfungsunterlagen, der vom Beschwerdeführer gehaltenen Präsentation sowie Skizzen und Notizen, die beim Fachgespräch verwendet oder erstellt worden sind. Aus den Vorbringen des Beschwerdeführers geht jedoch nicht genügend konkret hervor, welche Prüfungsunterlagen inwieweit abgeändert worden sein sollen. So genügt die Behauptung, einzelne Skizzen oder Notizen enthielten nicht die eigene Handschrift und seien verfälscht worden, für sich allein nicht, um hinreichende Anhaltspunkte für eine «Manipulation» zu begründen. Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren eine Handschriftenprobe ins Recht gelegt hat. Die Frage braucht indes nicht weiter erörtert zu werden, zumal sie - wie sogleich auszuführen ist - für die Beurteilung des Streitgegenstandes unerheblich ist.

#### **E. 5.3.2**

Das Prüfungsfach «Projektanalyse» ist ein mündliches Prüfungsfach. Welche Notizen ein Kandidat bei seiner Vorbereitung angefertigt hat, ist grundsätzlich nicht geeignet zu beweisen, welche mündlichen Antworten er an der Prüfung gegeben hat. Diesbezüglich kann nur auf die Aussagen der Prüfungsexperten abgestellt werden, zumal kein Protokoll erstellt werden musste. Auch wenn die Prüfungsexperten in ihrer Stellungnahme vereinzelt auf die Notizen des Beschwerdeführers verweisen, haben diese daher keinen Beweiswert. Die Frage, ob die Prüfungsbehörde diese Notizen nachträglich verfälscht hat - was höchst unrealistisch ist - ist daher nicht entscheiderelevant, weshalb in antizipierter Beweiswürdigung auf die Einholung des beantragten Gutachtens verzichtet werden kann.

## **E. 6**

Zu behandeln sind sodann die vom Beschwerdeführer erhobenen Verfahrensrügen.

### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe seine Rüge nicht näher geprüft, dass die Erstinstanz die Prüfungsunterlagen, die sie im Verfahren der Vorinstanz eingereicht habe, teilweise abgeändert habe. So habe die Vorinstanz ihr vorgelegte Beweismittel, insbesondere den PDF-Zeitstempel des Stundenplans und der Prüfungsunterlagen, nicht berücksichtigt. Sie habe dadurch den Untersuchungsgrundsatz und das rechtliche Gehör sowie die Begründungspflicht verletzt.

#### **E. 6.1.1**

Gemäss dem im Verfahren der Vorinstanz geltenden Untersuchungsgrundsatz hat die Behörde den rechtlich relevanten Sachverhalt von sich aus vollständig und richtig abzuklären (Art. 12 i.V.m. Art. 1 VwVG; vgl. Urteil des BVGer B-7920/2015 vom 16. August 2022 E. 5.1.3). Die Behörde hat sodann, bevor sie verfügt, alle erheblichen und rechtzeitigen Parteivorbringen zu würdigen (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Wie sich bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt, umfasst diese Pflicht nur Vorbringen, die für den Ausgang des Verfahrens von Bedeutung sein können (vgl. BVGE 2020 VI/6 E. 2.4.1; vorstehend E. 5.1).

#### **E. 6.1.2**

Wie aufgezeigt (vgl. vorstehend E. 5.3), ist es für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens nicht entscheidend, ob die Erstinstanz die im vor-instanzlichen Verfahren eingereichten Prüfungsunterlagen abgeändert hat. Die Vorinstanz war bei dieser Ausgangslage nicht gehalten, diesen Punkt näher zu prüfen. Sie hat damit weder den Untersuchungsgrundsatz noch den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

## **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer beanstandet sodann, die Prüfungen seien «nicht auf Deutsch durchgeführt» worden. Er rügt insoweit eine Rechtsverletzung und einen Verstoss gegen das Fairnessgebot. Die Vorinstanz habe die entsprechende Verfahrensrüge nicht substantiell geprüft.

### **E. 6.2.1**

Im Verfahren vor der Vorinstanz führte der Beschwerdeführer sinngemäss aus, dass die Experten an der «mündliche[n] Prüfung» vom 20. September 2024 teilweise Mundart gesprochen hätten. Er führte in seiner Beschwerde im Einzelnen Folgendes aus: «Die Experten fragten, ob [sie] auf Hochdeutsch sprechen sollten, ich antwortete, dass [ich] die Mundarten verstehe und wenn [ich] etwas nicht verstehe, würde [ich] noch einmal nachfragen. Daher mussten [die] Experten während der Prüfung einige Fragen wiederholen und immer wieder von Mundart auf Deutsch wechseln.»

#### **E. 6.2.2**

Die Erstinstanz sagte aus, die Prüfungssprache sei vollständig auf Deutsch gewesen; Übersetzungen in Schweizerdeutsch seien nur auf Nachfrage erfolgt.

#### **E. 6.2.3**

Die Vorinstanz hat die Rüge einer Verfahrensverletzung als unbegründet eingestuft. Es gehe aus den Eingaben des Beschwerdeführers nicht hervor, wann die Experten «nicht deutsche Wörter bzw. Fremdwörter» benutzt haben sollen. Der Beschwerdeführer habe in seiner Beschwerde - so die Vorinstanz sinngemäss - einzig die Verwendung der Mundart beanstandet. Er habe in der Beschwerde jedoch ausgeführt, auf Nachfrage die Verwendung der Mundart akzeptiert zu haben. Eine Kritik an einer Prüfungsdurchführung auf Mundart wäre damit treuwidrig.

#### **E. 6.2.4**

Es bestehen unterschiedliche Aussagen von Erstinstanz und Beschwerdeführer darüber, ob und inwieweit die Experten an der betreffenden Prüfung Mundart gesprochen haben. Der Beschwerdeführer, der in (...) aufgewachsen ist und Deutsch als «erlernte Sprache» bezeichnet, substantiiert seinen Einwand nicht näher. Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, kann die Frage jedoch offen gelassen werden. Wie der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren vor der Vorinstanz ausgeführt hat (vgl. vorstehend E. 6.2.1), hat er sich auf Nachfrage der Experten zu Beginn der Prüfung mit der Verwendung von Mundart einverstanden erklärt. Dies steht im Einklang mit der Stellungnahme der Experten im Verfahren vor der Vorinstanz vom 29. Oktober 2024. Diese führten diesbezüglich Folgendes aus: «Anschliessend erkundigte sich der Experte, wie vom Kandidaten korrekt wiedergegeben, ob die Prüfung auf Hochdeutsch oder in Mundart durchgeführt werden solle. Der Kandidat äusserte ausdrücklich, dass die Prüfung in Mundart erfolgen könne. Wann immer der Kandidat eine Frage nicht direkt beantwortete, sondern sich in langen Ausführungen verlor, ohne zur eigentlichen Frage zurückzukehren, wurde die Frage erneut in Hochdeutsch gestellt.» Der Beschwerdeführer verhält sich vor diesem Hintergrund widersprüchlich, wenn er beanstandet, dass die Experten Mundart gesprochen hätten. Selbst wenn die Experten Mundart verwendet hätten, kann sodann nicht davon ausgegangen werden, dass sich dies auf die Prüfungsleistung des Beschwerdeführers nachteilig ausgewirkt hat. Wie dargelegt, hat er erklärt, Mundart zu verstehen. Zudem machte er von seiner Möglichkeit nachzufragen mehrfach Gebrauch. Ein Mangel im Prüfungsverfahren liegt damit nicht vor. Bei diesem Ergebnis ist die Rüge, die Vorinstanz habe diesen Punkt nicht «substantiiert geprüft», unbegründet.

#### **E. 7.1**

In materieller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine rechtswidrige Unterbewertung seiner Leistung im Prüfungsteil «Projektanalyse».

#### **E. 7.2**

Er macht geltend, die Experten seien bei der Beurteilung seiner Prüfungsleistung teilweise von fachlich falschen Grundlagen ausgegangen. So sei die von der Erstinstanz verwendete Literatur zur «Technischen Bearbeitung in der Kalkulation» fachlich falsch und wettbewerbsrechtlich bedenklich. Denn diese Literatur widerspreche geltenden Normen (z.B. SIA 108 und 480, SEV 3001) und könnte kartellrechtliche Absprachen begünstigen.

#### **E. 7.3**

Die Vorinstanz erachtet diese Beanstandungen als unbegründet. Sie argumentiert, die Experten hätten im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren zu allen relevanten Themen Stellung genommen und die vom Beschwerdeführer gerügten Punkte umfassend beantwortet. Zudem komme den von den Experten angeführten Eindrücken und Feststellungen bei der Bewertung einer mündlichen Prüfung eine wichtige Rolle zu. Der

Beschwerdeführer gehe nur sehr selektiv auf die Stellungnahme der Experten ein. Der Ablauf der Prüfung sei insgesamt nachvollziehbar.

#### **E. 7.4**

Das Diplom als Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte erhält, wer die eidgenössische höhere Fachprüfung für Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte bestanden hat (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 BBG; Ziff. 6.4.3 der Prüfungsordnung über die höheren Fachprüfungen für Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte sowie Elektroplanungsexperte vom 17. Juni 2020 [nachfolgend: PO], abrufbar unter [www.eit.swiss](http://www.eit.swiss), Link «Bildung» > «Prüfungen HBB» > «Höhere Fachprüfung» > «Downloads»). Die Prüfung besteht aus drei Teilen, darunter der - vorliegend in Frage stehende - Teil «Projektanalyse», der eine Präsentation und ein daran anschliessendes Fachgespräch umfasst (Ziff. 5.1.1 PO). Nach Ziff. 6.4.1 PO ist die Prüfung bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens die Note 4.0 (genügend) ergibt. Dass diese - von der Vorinstanz genehmigten (Art. 28 Abs. 2 BBG) - Regelungen nicht mit übergeordnetem Bundesrecht vereinbar wären, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich.

#### **E. 7.5**

Vorliegend führt die Prüfungsverfügung für den Prüfungsteil «Projekt-analyse» die Note 3.5 auf. Die anderen Prüfungsteile werden in der Prüfungsverfügung jeweils mit einer genügenden Note bewertet. Die Prüfungsordnung setzt - wie aufgezeigt - für das Bestehen der Prüfung eine genügende Note in sämtlichen Prüfungsteilen voraus. Die - streitgegenständliche (vgl. vorstehend E. 3) - Frage, ob der Beschwerdeführer die Prüfung bestanden und Anspruch auf Erteilung des Diploms hat, hängt demnach von der Bewertung des betreffenden Prüfungsteils als genügend oder ungenügend ab. Es ist vor diesem Hintergrund zu beurteilen, ob die ungenügende Bewertung des Prüfungsteils «Projektanalyse» bundesrechtskonform ist. Aus den aufgezeigten Gründen (vgl. vorstehend E. 4) prüft das Bundesverwaltungsgericht lediglich, ob die Bewertung materiell vertretbar ist.

#### **E. 7.6**

Die Gründe der Prüfungsbehörde für die ungenügende Bewertung des Prüfungsteils «Projektanalyse» ergeben sich aus dem Notenblatt und aus der Stellungnahme der Experten vom 29. Oktober 2024 im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren. In ihrer Stellungnahme gehen die Experten ausführlich auf die Beanstandungen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde an die Vorinstanz ein. Sie führen zusammengefasst aus, der Kandidat habe in der mündlichen Prüfung den Prüfungsstoff in den erforderlichen Leistungsniveaus nicht abrufen können. So habe er in mehreren Bereichen deutliche Wissenslücken aufgewiesen und mehrere Aspekte nicht erklären können. Zudem sei er wiederholt auf die Fragen des Experten nicht eingegangen. Er habe sowohl bei der Präsentation als auch im anschliessenden Fachgespräch Schwierigkeiten bekundet, strukturierte und nachvollziehbare Antworten zu geben. Die entsprechenden Bewertungen und umfangreichen Ausführungen der Experten sind sachbezogen und schlüssig; sie lassen die ungenügende Bewertung des Prüfungsteils «Projektanalyse» als nachvollziehbar erscheinen. Was der Beschwerdeführer zur Beurteilung der Experten vorbringt, vermag keine offenkundige Unterbewertung zu begründen. Er bringt insoweit keine hinreichend substantiierten und überprüfbaren Rügen vor. Auch legt er nicht stichhaltig dar, inwiefern die Bewertung unhaltbar ist, sondern beschränkt sich darauf, die Beurteilung der Experten

pauschal zu bestreiten und seine eigene Sicht darzutun. Im Sinne der Rechtsprechung (vgl. vorstehend E. 4) ist deshalb auf die Stellungnahme der Experten abzustellen.

#### **E. 7.7**

Der vorinstanzliche Entscheid ist demzufolge im Ergebnis zu bestätigen, wonach der Beschwerdeführer die in Frage stehende Prüfung nicht bestanden hat, weil seine Leistung im Prüfungsteil «Projektanalyse» ungenügend war.

#### **E. 8**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung kein Bundesrecht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Bemessung richtet sich nach Art. 63 Abs. 4bis VwVG und dem gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG erlassenen Reglement des Bundesverwaltungsgerichts über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2; Art. 2 Abs. 1 VGKE). Danach bemisst sich die Gerichtsgebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien. Im Lichte dieser Kriterien werden die Verfahrenskosten vorliegend auf Fr. 1'500.- festgesetzt. Dieser Betrag wird dem geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Dem unterliegenden, anwaltlich nicht vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 und 3 VGKE e contrario).

#### **E. 10**

Nach Art. 83 Bst. t des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) können Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen nicht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden. Diese Ausschlussbestimmung zielt auf Prüfungsergebnisse im eigentlichen Sinn sowie auf alle Entscheide ab, die auf einer Bewertung der Fähigkeiten eines Kandidierenden beruhen, nicht aber auf andere Entscheide im Zusammenhang mit Prüfungen, wie insbesondere solche organisatorischer oder verfahrensrechtlicher Natur (vgl. BGE 147 I 73 E. 1.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.